

Das  
**L o t t e r i e w e s e n**  
im Königreich Preußen

von

**L. Marcinowski**  
Geh. Ober-Finanzrath.

---

B e r l i n .

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1892.



## Vorrede.

---

Als ich im Jahre 1883 das Amt des Vorgesetzten der General-Lotterie-Direktion übernahm, trat ich insofern nicht mit völliger Unbefangenheit und Objectivität an die mir übertragene Leitung dieses Geschäftszweiges der Staatsverwaltung heran, als ich mich, beeinflusst durch die vielfach von beachtenswerther Seite geübte abfällige Beurteilung der Staatslotterie, in Ermangelung eigener praktischer Erfahrung eines gewissen ungünstigen Vorurtheils gegen dieses Staatsinstitut nicht zu erwehren vermochte. Dieses Vorurteil schwand, nachdem ich mich mit den maßgebenden Verhältnissen eingehend bekannt gemacht und dadurch einerseits die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Bestimmung der Staatslotterie keineswegs ausschließlich auf dem finanziellen Gebiete zu suchen sei, ich auch andererseits die Möglichkeit erkannte, diese Staatseinrichtung so zu gestalten, daß die Anregung und Förderung des Spieltriebs ausgeschlossen bliebe, das Institut vielmehr im Sinne der Eindämmung der Ausschreitungen

der Spielneigung wirksam werden könnte. Nach dem Ergebniß der von mir veranlaßten Erhebungen und gemachten Beobachtungen durfte ich nicht daran zweifeln, daß der konsequenten Durchführung eines hierauf gerichteten Planes keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen, daß es daher gelingen müßte, diese vielfach aus Mißverständnis bzw. unrichtiger Beurteilung angefeindete zweifellos volksthümliche Staatseinrichtung dergestalt auszubilden, daß ihr die ihr gebührende achtungswerthe Stelle im Staatsleben nicht länger streitig gemacht werden könnte.

Man muß unterscheiden zwischen der harmlosen, den meisten Menschen inwohnenden Neigung, gelegentlich durch Beteiligung an einem Glücksspiel eine Beschäftigung der Phantasie zu suchen, sich den Reiz einer vorübergehenden Illusion zu verschaffen, und der Spielleidenschaft, Spielsucht, Spielwuth, welche den Menschen dauernd beherrscht, ihn unausgesetzt und ohne Rücksicht auf die ihm zu Gebote stehenden Mittel dazu treibt, sich durch Glücksspiele in Aufregung zu setzen und zu erhalten. Erstere ist zwar vom wirthschaftlichen Standpunkt nicht einwandsfrei, sittlich aber unschädlich. Die wesentlich akademische Anfechtbarkeit theilt sie mit jedem nicht durch ein nothwendiges Lebensbedürfniß gebotenen Genuß. Der Staat hat nicht die Aufgabe, dieser Neigung, so lange sie sich in unschädlichem Maaße betheiltigt, durch Entziehung jeder Gelegenheit zur Befriedigung und wohl gar durch Verbotsgesetze entgegen zu treten, da dieses Ziel thatsächlich nicht zu erreichen, die darauf ausgehenden Bestimmungen vielmehr mit Noth-

wendigkeit dahin führen müßten, daß sich die Spielneigung in versteckten Bahnen bewegen und sich zu schädlichen Formen gestalten würde. Das Glücksspiel ist deshalb nur der staatlichen Kontrolle unterstellt, und nur mit den zur Verhütung wirthschaftlicher und sittlicher Schäden erforderlichen Kauteln umgeben. Zu diesen gehört auch die Staatslotterie. Ihre Einrichtungen sind dazu bestimmt, die Spielneigung in unschädlichen Grenzen zu halten, sie vor Ausschreitungen zu bewahren. Das Lotteriespiel in dieser Form kann bei dem Spieler nicht als sittlich verwerflich gelten. Ebenfowenig kann man mit Recht behaupten, daß ein Unternehmen, welches den Zweck verfolgt, der unschädlichen Bethätigung der Spielneigung in angemessenen Grenzen Befriedigung zu verschaffen, nicht auf der gleichen Stufe der Sittlichkeit steht. Der Staat treibt damit doch nicht ein gewerbsmäßiges Hazardspiel, sondern bietet nur eine Sammelstelle für die Einsatzgelder, übernimmt die Garantie für die Correktheit des Verfahrens bei der Ziehung und Auszahlung der Gewinne und zieht wesentlich nur durch die Besteuerung der Gewinne einen Vortheil für die Staatskasse. Der Umstand, daß ich bei den Erörterungen im Landtage und auch außerhalb desselben zu der Erkenntniß gelangte, daß die ungünstige Meinung von der Staatslotterie und ihrer Verwaltung wesentlich mit der mangelhaften Kenntniß ihrer Einrichtung und Functionirung im Zusammenhange stand, hat mir nun die Erwägung nahe gelegt, das Material für die Beurtheilung aller einschlagenden Verhältnisse zusammen zu tragen und in übersichtlicher Darstellung vorzuführen, damit Allen, welche den Beruf und die Neigung haben, sich über dieselbe zu unterrichten,

die Gelegenheit geboten wird, das auf diesem Gebiete Wissenswerthe als sichern Ausgangspunkt für die Bildung bezw. Berichtigung ihres Urtheils benützen zu können. Ich habe das gesammte Lotteriewesen, also auch die Privat-Lotterien in den Kreis der Betrachtung gezogen, weil sich die Staatslotterie und das Privat-Lotteriewesen in den grundlegenden Momenten berühren und in der Hauptsache von gleichen leitenden Gesichtspunkten aus ins Auge gefaßt werden müssen.

Berlin im Dezember 1891.

F. Marcinowski.

## Inhalts-Verzeichniß.

---

|  | Seite   |
|--|---------|
| I. Die Staatslotterie . . . . .  | 1—155   |
| 1. Die Einrichtung der Staatslotterie . . . . .  | 1—22    |
| 2. Das Spiel in auswärtigen Lotterien (Gesetz vom<br>29. Juli 1885) . . . . .                      | 22—31   |
| 3. Der Privathandel mit Staatslotterielosen (Ge-<br>setz vom 8. August 1891) . . . . .             | 31—56   |
| 4. Die Resolution des Abgeordneten Dr. Arendt .  | 56—72   |
| 5. Die Erörterungen über das Princip der Staats-<br>lotterie in der Reichs- und Landesvertretung . | 72—144  |
| 6. Das Reichsgesetz betreffend die Inhaberpapiere<br>auf Prämien vom 8. Juni 1871 . . . . .        | 144—155 |
| II. Die Privatlotterien . . . . .  | 156—207 |
| 1. Begriff und geschichtliche Entwicklung der<br>Lotterien . . . . .                               | 156—160 |
| 2. Geschichte der Privat-Lotterie-Unternehmungen<br>in Preußen . . . . .                           | 161—189 |
| 3. Die Privat-Lotterien im Vergleich zur Staats-<br>lotterie . . . . .                             | 189—207 |
| Chronologisches Register . . . . .   | 208—209 |
| Sach- und Namens-Register . . . . .  | 209—214 |

---

### Erläuterung der Abkürzungen:

Bef. = Bekanntmachung.

Cab.-D. = Cabinettsordre.

Erk. = Erkenntniß.

Ges. = Gesetz.

KG. = Kammergericht.

Publik. = Publikandum.

R. = Rescript.

RG. = Reichsgericht.

V. = Verordnung.

---

## I. Die Staatslotterie.

### 1. Die Einrichtung der Staatslotterie.

Die gegenwärtig in Preußen bestehende Staatslotterie ist eine Klassenlotterie, gehört also zu denjenigen Lotterien, bei welchen eine bestimmte Anzahl von Loosen ausgegeben und eine bestimmte Anzahl von Gewinnen auf mehrere Ziehungen (Klassen) vertheilt wird. An den Ziehungstagen werden aus dem Nummernrade die Nummern der Loose, aus dem Glücksrade die Gewinne für ein jedes der aus dem ersteren herausgekommenen Loose gezogen. Die in dem Nummernrade am Ende der Schlußziehung nach Ziehung der der Zahl der Gewinne entsprechenden Nummern verbleibenden Loose sind Nieten.

Die gesetzliche Grundlage der Preussischen Klassenlotterie ist das Lotteriedikt vom 20. Juni 1794. Durch dasselbe werden, wie die Einleitung desselben wörtlich besagt, die Gesetze und Bestimmungen, wonach bei der Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, zu Federmanns Wissenschaft öffentlich bekannt gegeben werden. Die maßgebenden Vorschriften lauten wörtlich wie folgt:

§ 1.

Da Wir in Unserm Allgemeinen Landrecht Theil I Tit. XI § 547 fgde<sup>1)</sup> bereits die allgemeinen Gesetze in Absicht der Lotterie überhaupt gegeben haben, so ist es unser Wille, daß solche auch auf Unsere, nunmehr in Administration genommene Klassen-Lotterien angewendet werden sollen, insofern sie nicht in diesem Unseren Edikte der besondern Einrichtung dieses Instituts gemäß näher bestimmt

<sup>1)</sup> Die angezogenen Bestimmungen lauten:

§ 547. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staates können öffentliche Lotterien, Glücksbuden und andre dergleichen Glücksspiele unternommen werden.

§ 548. Der bestätigte und öffentlich bekannt gemachte Plan ist das Gesetz, nach welchem die Rechte und Pflichten des Unternehmers beurteilt werden müssen.

§ 552. Bis zu dem im Plane bestimmten oder in der Folge verlängerten Zeitpunkt, wo der Einsatz geschlossen werden soll, ist der Unternehmer verbunden, jedem sich meldenden Einsatzer, so lange noch Loose vorhanden sind, dergleichen zu überlassen.

§ 553. Sind aber am Schlusse dieses Zeitpunkts noch unabgesetzte Loose übrig, so kann der Unternehmer dieselben auf eigenen Gewinn und Verlust behalten.

§ 554. Zwischen dem Unternehmer und Einsatzer vertritt das Loos oder Billet die Stelle des schriftlichen Vertrages.

§ 555. Der bloße Besitz eines solchen Looses berechtigt den Inhaber zur Einziehung des darauf gefallenen Gewinns.

§ 556. Ueberhaupt gilt von dergleichen Loosen Alles, was die Gesetze wegen der auf den bloßen Inhaber lautenden Papiere verordnen.

§ 557. Der Unternehmer soll die Loose nur gegen baare Zahlung des Einsatzes verabfolgen.

§ 558. Hat er also auf den Einsatz Kredit gegeben, so steht ihm deshalb keine gerichtliche Klage, sondern nur die Kompensation gegen den auf ein solches Loos fallenden Gewinn zu.

werden. Die Ziehungen selbst aber sollen unter Aufsicht der von Unserer General-Lotterie-Administration dazu erwählten nöthigen Commissarien geschehen.

§ 2.

Die sowohl jetzt öffentlich durch den Druck bekannt gemachten Pläne, Instruktionen für die Einnehmer und Avertissements als auch die künftigen gleichmäßig bekannt zu machenden Aenderungen derselben sind die einzigen Gesetze, wonach die Rechte und Pflichten Unseres General-Lotterie-Administrations-Collegii und der angenommenen Einnehmer in Gemäßheit des § 548 I, 11 Allg. Landrechts beurteilt werden sollen.

§ 3.

Unsere General-Lotterie-Kasse soll für alle Gewinne haften, welche auf die in Gemäßheit des § 2 gedachten Pläne u. s. w. von den mit Bestellungen versehenen Einnehmern der ausgefertigten Lotterieloose plan- und instruktionsmäßig fallen.

§ 4.

Dagegen können Unter-Einnehmer die General-Lotterie-Kasse nicht verpflichten.

§ 5.

Da die Loose auf jeden Inhaber lauten, so sollen auch die darauf fallenden Gewinne ohne andere Legitimation jedem Inhaber eines solchen Looses von dem Einnehmer, bei welchem dasselbe genommen ist, ausgezahlt werden.

Es bleibt indessen einem jeden rechtmäßigen Inhaber überlassen, die in § 47 bis 53 I, 15 Allg. Landrechts vor-

geschriebenen Vorichts-Maßregeln<sup>1)</sup> zur Erhaltung seines Eigenthums eines ihm etwa abhanden gekommenen Looses zu ergreifen. Unterläßt derselbe aber dabei, vor der Zahlung dem Einnehmer von dem er das Loos genommen, und der Lotterie-Direktion davon Anzeige zu thun, so muß er es seiner eigenen Sorglosigkeit beimessen, daß ihm die General-Lotterie-Kasse so wenig als der Einnehmer für den auf ein solches Loos gefallenen und bereits an den Inhaber ausgezahlten Gewinn weiter verantwortlich ist.

### § 6.

Aus eben diesem Grunde sollen auch keine Lotterie-Gewinne mit Arrest belegt werden.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Die angezogenen Bestimmungen betreffen die für die Außersetzung von Papieren maßgebenden Vorschriften.

<sup>2)</sup> Der in § 6 des Lotterie-Edikts vom 20. Juni 1794 ausgesprochene Grundsatz, daß Lotterie-Gewinne nicht mit Arrest belegt werden dürfen, ist namentlich einem Gläubiger des Gewinners gegenüber in Geltung, und ergiebt sich aus der dem Lotterieloose nach dem Lotterienplan beigelegten Eigenschaft eines Inhaberpapiers, daß ohne den Besitz des Looses eine Forderung auf Zahlung eines Gewinns gegenüber der Lotterie-Verwaltung nicht geltend gemacht werden kann. — Bei der Beschlagnahme von Lotteriegewinnen handelt es sich daher nicht um die Pfändung einer Forderung im Sinne der §§ 729 fgd. der Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung sondern um eine Sachpfändung, die Pfändung des Looses, und um eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen gemäß §§ 708 fgd. a. a. O. Die dem öffentlichen Recht entstammenden Grundsätze über die Unstatthaftigkeit der Beschlagnahme von Lotteriegewinnen sind durch die anderweiten Gesetzesvorschriften über das Lotteriewesen nicht aufgehoben und werden auch durch die Bestimmungen des § 749 der Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung nicht berührt.

§ 7.

Wenn ein Ginnehmer dem Spieler das Einsatzgeld stundet, so geschieht solches zwar nur auf seine Gefahr, indessen wollen wir die Verordnung des § 558 I, 11 Allg. Landrechts dahin bestimmen, daß der Ginnehmer nichts desto weniger den creditirten Einsatz gegen den Spieler einzulagen befugt ist, so wie es auch bisher der Verfassung und den Lotterie-Gesetzen gemäß gewesen und beständig gerichtlich beobachtet worden ist.

§ 8.

Die Bestimmung der Lotterie-Ziehungstermine hängt von der General-Lotterie-Administration ab, welche solche erforderlichen Falls auch weiter hinaussetzen kann, ohne deshalb den Einsetzern zu irgend einer Entschädigung gerecht zu werden.

§ 9.

Die General-Lotterie-Kasse soll gleich allen übrigen Unsern Kassen jura fisci sowohl in dem Vermögen ihrer Ginnehmer und übrigen Offizianten als in dem Vermögen derjenigen haben, mit denen die General-Lotterie-Administration kontrahirt hat.

---

Durch ein späteres Lotterie-Edikt vom 28. Mai 1810 wurde das bis dahin neben der Klassen-Lotterie beibehaltene Zahlen-Lotto mit Rücksicht auf die nachtheiligen Einwirkungen desselben auf die Moralität der minder begüterten Klassen, und weil dasselbe, wie es im Eingange des Edikts heißt, bei den so sehr geringen Einsätzen und indem es Veranlassung zu Traumdeuterei und anderem

Aberglauben giebt, auf eine verderbliche Art zum Spiele reizt, endgültig beseitigt und statt der General-Lotterie-Administration, welcher noch mehrere Direktionen unterstellt waren, eine einzige Behörde zur Leitung der Staatslotterie: die General-Lotterie-Direktion eingesetzt. Es wurden ferner die sonstigen Bestimmungen des älteren Edikts, insbesondere die Vorschriften wiederholt, wonach die durch den Druck bekannt zu machenden Pläne, Instruktionen für die Einnehmer und die Publikanda die Geseze sein sollen, nach welchen die Rechte und Pflichten der General-Lotterie-Direktion und der bestellten Einnehmer beurteilt werden sollen, und die General-Lotterie-Kasse für alle Gewinne haften soll, welche auf die nach Maßgabe des ausgegebenen Plans von den bestellten Einnehmern ausgegeben sind. Durch eine Cabinetsordre vom 21. Juli 1841 wurde in Abänderung des § 7 des Edikts vom 20. Juni 1794 vorgeschrieben, daß es hinsichtlich der Klage wegen gestundeter Einzahlung bei der Vorschrift in § 558 I, 11 Allg. Landrechts sein Bewenden behalten solle. Es wurde ferner bestimmt, daß die Stellen der Unter-Einnehmer nach und nach eingehen<sup>1)</sup>, die Stellen der Lotterie-Einnehmer vermindert und insbesondere in kleinen Städten und auf dem platten Lande nicht wieder besetzt werden sollen, die Neubesezung erledigter Einnehmerstellen auch nur auf Kündigung stattfinden dürfe.<sup>2)</sup> Endlich wurde die Beobachtung

---

<sup>1)</sup> Es bestehen gegenwärtig nur noch 7 Unter-Einnehmerstellen.

<sup>2)</sup> Diese Bestimmung ist durch die Cabinetsordre vom 4. April 1856 in Bezug auf die Stellen in großen und mittleren Städten dahin modifizirt, daß in diesen Lotterie-Einnehmer auch neu eingesetzt werden dürfen bezw. die Zahl der Stellen vermehrt werden

der damals schon bestehenden Vorschrift, wonach es den Lotterie-Einnehmern untersagt war, mündlich oder schriftlich zum Lotteriespiel aufzufordern und ohne vorangegangene Bestellung Loose persönlich anzubieten oder in Briefen zu übersenden, oder durch einen Dritten anbieten oder zuzusenden zu lassen, noch besonders eingeschärft und der Finanzminister veranlaßt, streng darauf zu halten, daß nicht die Lotterie-Einnehmer statt der eingehenden Unter-Einnehmer andere Privat-Commissiönäre annehmen.

Im Eingange dieser Cabinetsordre wird ausdrücklich hervorgehoben, daß, da die Lage des Staatshaushalts die Abschaffung der Lotterie noch nicht gestatte, die möglichste Beschränkung des Lotteriespiels auf Personen der wohlhabenden Klassen und die Abstellung der bei dem bisherigen Betriebe bemerkbar gewordenen Uebelstände anzustreben sei.

In jedem Jahre finden zwei Lotterien mit je vier Ziehungen (Klassen) statt. Die erste Ziehung nimmt zwei Tage, die zweite und dritte jedesmal drei Tage, die vierte 17 Tage in Anspruch. Für jede Lotterie werden 160 000 Stammlose und 30 000 Freiloose ausgegeben. Für jedes in den drei ersten Klassen gezogene Loos erhält nemlich der Spieler außer dem planmäßigen Gewinnbetrage noch ein für die nächstfolgende Klasse einsatzfreies Loos, bei dessen Annahme jedoch für die schon gezogenen Klassen der Einsatz und die Gebühren nachzuzahlen sind, auch für die

---

kann, wenn dieses nach den Umständen als angemessen und gerechtfertigt erkannt wird. In weiterer Erläuterung dieser Bestimmung hat die Cabinetsordre vom 17. November 1886 nachgelassen, daß Lotterie-Einnehmerstellen in geeigneten Fällen auch auf dem platten Lande eingerichtet werden dürfen.

laufende Klasse die Schreibgebühr entrichtet werden muß. Die Freiloose spielen bis zu ihrer Ausgabe für Rechnung der Lotteriekasse. Die Zahl der Gewinne bezieht sich auf 8 000 in der ersten, 10 000 in der zweiten, 12 000 in der dritten und 65 000 in der vierten Klasse, also im Ganzen auf 95 000, so daß auf jedes zweite Loos ein Gewinn entfällt. Der niedrigste Gewinn beträgt in der ersten Klasse 60 Mark, in der zweiten 105 Mark, in der dritten 155 Mark, in der vierten 210 Mark, der höchste Gewinn in der ersten Klasse 30 000 Mark, in der zweiten 45 000 Mark, in der dritten 60 000 Mark, in der vierten 600 000 Mark.

Der Einjahrspreis eines Looses beträgt für jede Klasse 39 Mark also in Summa 156 Mark. Das Spielkapital bezieht sich hienach für jede Lotterie auf 27 456 000 Mark, also jährlich auf 54 912 000 Mark. Dem Einjahrspreise treten die an den Lotterie-Einnehmer zu entrichtenden Schreibgebühren (1 Mark für jede Klasse) und der Betrag der Reichsstempelabgabe (5 Prozent) hinzu. Es werden nur ganze, halbe, Viertel und — seit der mit dem 12. Januar 1892 beginnenden 186ten Lotterie — Zehntel-Loose ausgegeben. Die Spieleinlage stellt sich hienach in jeder Klasse für ein ganzes Loos auf 42 Mark, für ein halbes Loos auf 21 Mark, für ein Viertellos auf 10,50 Mark, für ein Zehntellos auf 4,20 Mark heraus. Die Ziehungen werden von besondern dazu ernannten königlichen Kommissarien geleitet. Diese schütten vor Beginn der ersten Ziehung sämtliche Loosnummern und zu jeder Klasse die Gewinne (nach Revision der Nummern und Gewinne in Gegenwart des Publikums und einzelner dazu besonders abgeordneter Lotterie-Einnehmer

mer) in die Ziehungsräder, rufen die öffentlich von Waisenknaben gezogenen, Zug um Zug ihnen zugereichten Nummern und Gewinne aus, lassen diese von vereideten Protokollführern auf der Stelle niederschreiben und belegen demnächst die mit den entsprechenden Gewinnen aufgereihten Nummern, sowie die Ziehungsräder mit ihrem Kommissionsiegel. Jedes Loos gewährt nur für die Klasse, auf welche es lautet, Anspruch auf Gewinn. Die Spieler haben daher von Klasse zu Klasse für ihre nicht gezogenen neuen, mit gleichen Nummern bezeichneten Loose unter Vorzeigung der Loose aus der zuletzt gezogenen Klasse innerhalb einer bestimmten Frist einzulösen.

Spieler, welche der Vorzeigung der Vorklassenlose sich entheben wollen, können diese auf ihre Gefahr in Gewahrjam des Einnehmers lassen. Auch können sie, um sich gegen den Nachtheil der Fristversäumniß bei der Erneuerung der Loose zu schützen, die Einsatzgelder bei dem betreffenden Lotterie-Einnehmer niederlegen. Die Verrechnung mit der Lotterie-Verwaltung findet dann jedesmal zur Verfallzeit statt, im Uebrigen wird dieselbe durch dieses Uebereinkommen des Spielers mit dem Einnehmer nicht berührt. Die Spieler können jedoch bei gesonderter Aufbewahrung der vorausbezahlten Beträge, welche den Lotterie-Einnehmern seitens der Lotterie-Verwaltung zur Pflicht gemacht ist, im Falle des Konkurses des Lotterie-Einnehmers das Absonderungsrecht in Anspruch nehmen. Jeder Spieler hat darauf zu achten, daß er für die neue Klasse ein Loos derselben Nummer erhält, welche sein Loos der Vorklasse hatte. Empfängt er eine andere Nummer, so hat er auf den Gewinn, welcher auf diese fällt, keinen Anspruch

sondern nur ein Anrecht auf den Gewinn, welcher etwa auf die ursprünglich von ihm gespielte Nummer gefallen ist, wogegen der Gewinn auf die verwechsellte Nummer demjenigen Spieler gebührt, welcher dieselbe in der frühern Klasse gespielt und deren Erneuerung unter Zahlung des planmäßigen Betrages rechtzeitig nachgesucht hat.

Die Gewinnzahlung erfolgt gegen Rückgabe des Looses an den Präsentanten desselben ohne Prüfung seiner Legitimation. Wenn jedoch ein Dritter dem Einnehmer oder Unter-Einnehmer schriftlich angezeigt hat, daß ihm das zur Kollekte desselben gehörige Gewinnloos abhanden gekommen sei, oder wenn eine gerichtliche Beschlagnahme des Looses erfolgt ist, wird die Zahlung so lange zurückgehalten, bis im ersteren Falle eine Einigung der Betheiligten erfolgt bezw. über den Anspruch gerichtlich entschieden, im zweiten Falle der Arrest aufgehoben ist. Auf die Gewinn-gelder kann von Seiten der Gläubiger niemals Beschlagnahme gelegt werden. Von vermischten Loosen muß der als rechtmäßiger Besitzer des Looses bezw. Loosabschnitts legitimirte Spieler dem betreffenden Einnehmer bezw. Unter-einnehmer innerhalb der betreffenden Verfallfristen bei Verlust seines Anrechts schriftlich Anzeige machen. Ist bei deren Eingang das Erneuerungs- oder Freiloos bezw. der auf das vermischte Loos gefallene Gewinn von dem Loos-inhaber bereits abgehoben, so wird die Verlustanzeige nicht weiter berücksichtigt, andernfalls muß abgewartet werden, ob sich der Inhaber bis zum Ablauf der Verfallzeit meldet. Erfolgt eine derartige Meldung, so bleibt, falls keine gütliche Einigung der Betheiligten stattfindet, die Entscheidung

dem Gericht überlassen. Der Verlustmelder hat alsdann bei Verlust seines Anrechts binnen 6 Wochen nach Empfang der betreffenden Benachrichtigung der General-Direktion gegenüber nachzuweisen, daß er die Klage angestellt habe. Für die bei diesem Verfahren durch die Schuld der Einnahmer bezw. Untereinnahmer den Anmeldern vermißter Loose entstehenden Nachtheile ist die General-Lotterie-Direktion nicht haftbar.

Von allen Gewinnen werden  $15\frac{1}{5}$  Prozent für die General-Lotteriekasse bezw. den Lotterie-Einnahmer in Abzug gebracht. Den Spielern ist eine Rechnung zuzustellen, ihm auch auf Verlangen die amtlich beglaubigte gedruckte Gewinnntabelle vorzulegen.<sup>1)</sup> Der Anspruch auf einen Gewinn erlischt mit dem neunzigsten Tage nach dem Ablauf des Datums der bezüglichen amtlichen Gewinnliste. Ist der Gewinn auf ein rechtzeitig als vermißt angemeldetes Loos gefallen, so kommt dem Empfangsberechtigten eine fernere Frist von 30 Tagen zu statten.

Die Einnahme der Preussischen Staatsverwaltung aus der Staatslotterie ist in dem Etat für das Jahr vom 1. April 1891/1892 auf 8 266 500 Mark veranschlagt.

<sup>1)</sup> Die Gewinn-Provision der Lotterie-Einnahmer betrug früher 2 Prozent. Dieselbe ist seit dem Jahre 1888 auf  $1\frac{1}{2}$  Prozent für denjenigen Betrag festgesetzt, welcher die nach einem allgemeinen Durchschnitt ein für alle Mal festgestellte Gesamtsumme der auf Collekten von 200 Loosen treffenden Gewinn übersteigt. So weit dieses nicht der Fall ist, werden den Lotterie-Einnahmern nach wie vor 2 Prozent als Gewinn-Provision zugestanden. Die Jahres-Einnahme derselben ist hiernach unter Hinzurechnung der Schreibgebühren durchschnittlich auf etwa 11,50 Mark für ein Loos zu veranschlagen.

Die Ausgabe ist mit dem Betrage von 167100 Mark in Ansaß gebracht, so daß als Rein-Einnahme der Betrag von 8 099 400 Mark in Betracht kommt. Der Brutto-Einnahme sind streng genommen noch die Einnahmen hinzuzurechnen, welche die Lotterie-Verwaltung durch die zinstragende Anlegung des Spielkapitals bis zur Gewinnauszahlung bezieht. Wenn man diese berücksichtigt, so stellt sich die Verwaltung insofern besonders günstig, als die Verwaltungskosten schon durch diese Einnahme mehr als vollständig gedeckt erscheinen.

Die gegenwärtig geltende Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer datirt vom 1. August 1875. Dieselbe behandelt das Verhältniß der Einnehmer zur General-Lotterie-Direktion und ihre allgemeinen Geschäfts-Verpflichtungen, die Einrichtung der Geschäftslokale, den Schriftwechsel, die Buch- und Rechnungsführung, die Behandlung, den Verkauf der Loose und die Auszahlung der Gewinne, das Verhältniß der Einnehmer zu den Unter-Einnehmern und Bestimmungen für Fälle von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung bezw. über sonstige zur Entziehung der Lotterie-Einnahme führenden Vorkommnisse.

Aus dem Inhalt dieser Anweisung bezw. der späteren zur Ergänzung oder Abänderung derselben erlassenen Verfügungen ist Folgendes hervorzuheben. Die Einnehmer werden von der General-Lotterie-Direktion für einen bestimmten Ort widerruflich angenommen. Qualifizirt sind Kaufleute, welche an dem betreffenden Ort ihr Gewerbe seit mindestens Jahresfrist selbständig betrieben haben und sich als wohlhabend ausweisen können. Dieselben haben zur Sicherung der Lotterieverwaltung

wegen der aus der Geschäftsführung entstehenden Verpflichtungen eine Kaution aus eigenem Vermögen zu bestellen, welche für den Debit bis zu 250 Loosen 12 000 Mark, für den Debit von 250 bis 300 Loosen 13 500 Mark, für weitere 100 Loose je 4 500 Mark beträgt. An Handelsfirmen oder an Frauen werden Lotterie-Einnahmen nicht übertragen. Neuerdings ist nachgegeben, daß auch verabschiedeten Offizieren in beschränkter Zahl an den von der Lotterieverwaltung für geeignet erachteten Orten Lotterie-Einnahmen übertragen werden können, sofern sie in die von dem Kriegsministerium aufzustellende Vorschlagsliste aufgenommen sind. Hinsichtlich der Kautionsleistung sind diese den gleichen Vorschriften wie die kaufmännischen Kollekteure jedoch mit der Maßgabe unterworfen, daß die Kautionssumme nicht aus eigenem Vermögen herzustammen braucht. Die Lotterie-Einnehmer sind nicht Beamte sondern nur Bevollmächtigte der Lotterieverwaltung. Die gelösten Einsatzgelder bezw. die zu Gewinnzahlungen ihnen zugegangenen Gelder dürfen sie nur zu den für Rechnung der Lotterieverwaltung zu leistenden Zahlungen verwenden, müssen dieselben gesondert aufbewahren, und tragen bei dieser Aufbewahrung alle Gefahr und allen Schaden unter Ausschluß des Einwands zufälliger und durch unabwendbare Unglücksfälle herbeigeführter Verluste. Die gleiche Verantwortlichkeit fällt ihnen hinsichtlich der Aufbewahrung der von ihnen zum Absatz empfangenen Loose und der von ihnen eingelösten Gewinnlose zu. Den Einnehmern ist es verboten, Beauftragte (Kommissionäre, Agenten u. s. w.) zum Absatz von Loosen anzunehmen. Ebenso wenig dürfen sie Loose an

Personen behufs der Vermittelung von Vereinigungen zu gemeinschaftlichem Spiel übergeben, sich auch selbst mit der Einleitung derartiger Kompagniespiele nicht befassen. Es ist ihnen auch untersagt, Jemand zum Lotteriespiel aufzufordern oder Loose an Personen, mit welchen sie keine fortlaufende Lotterie-Geschäftsverbindung haben, ohne vorherige Bestellung selbst oder durch Dritte zu übersenden. Sie müssen sich ferner des eigenen Spiels der ihnen überwiesenen Loose enthalten. Als eigenes Spiel gilt auch dasjenige durch Mittelspersonen und die Ablaffung von Loosen an Angehörige, Geschäftsgehülfen und Dienstboten<sup>1)</sup>. Zur äußeren Bezeichnung des Comtoirs wird ihnen von der Lotterieverwaltung ein entsprechendes Schild zufertigt, neben welchem noch eine angemessene, mit einem Adler versehene Verzierung angebracht werden kann, welche jedoch nicht so gestaltet sein darf, daß ihr ein zum Spiel anlockender Sinn untergelegt werden kann. Anzeigen bezüglich ihres Looseverkaufs im Allgemeinen dürfen nur dreimal gegen Anfang einer neuen Lotterie, Anzeigen über verfügbare Kaufloose nur ein Mal vor Ziehung der betreffenden Klasse in die öffentlichen Blätter des Wohnorts eingerückt werden. Eine Veröffentlichung der in die Kollekte

---

<sup>1)</sup> Durch Rescript des Finanzministers vom 20. Juni 1843 ist zur Vorbeugung irriger und gehässiger Urtheile des Publikums über Glücksfälle im Lotteriespiel die Bestimmung getroffen, daß auch die Beamten der Staatslotterie-Verwaltung sich des Spielens in der Lotterie gänzlich zu enthalten haben.

gefallenen Gewinne ist unter allen Umständen untersagt.

Die Ginnehmer tragen das gesammte Porto des Verkehrs zwischen ihnen und der General-Lotterie-Direktion, tragen auch die Kosten der von der letzteren zu beziehenden Formulare zu den erforderlichen Büchern, Rechnungen und Nachweisungen. Sie haben ein Loosebuch, ein Gewinnloosebuch und ein Rechnungsbuch zu führen. Letzteres bildet die Grundlage für die Rechnung und das Gewinnloose-Verzeichniß. Außerdem haben sie für jede Lotterie eine Haupt-Verkehrs-Nachweisung aufzustellen, welche die sich aus dem Rechnungsbuch ergebenden Resultate der vier Klassen und damit den gesammten Verkehr der Kollekte während der betreffenden Lotterie zur Anschauung bringt.

Der Verkauf der Loose zur ersten Klasse einer Lotterie darf erst an dem Tage nach beendigter Ziehung der letzten Klasse der vorhergegangenen Lotterie beginnen. Für die Loose darf kein höherer oder geringerer Preis als der planmäßige genommen werden. Ebenowenig dürfen Loose mit Erlaß an Schreibgebühren oder an Gewinn-Abzügen verkauft werden. Auch ist das Vermiethen von Loosen für einzelne Klassen oder einzelne Ziehungstage untersagt.

Zur ersten Klasse dürfen der Regel nach nicht mehr als drei ganze Loose an dieselbe Person verkauft werden, selbst wenn dieselbe als Beauftragter mehrerer Spieler sich ausweist. An Personen, welche als Aufkäufer von Lotterielosen zum Wiederankauf den Ginnehmern bekannt sind, dürfen Loose nicht abgegeben, viel-